

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die  
PARTEI  
Frau Stadträtin  
Susanne Schaper

Datum 07.01.2021  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-474/2020  
Ihr Schreiben vom 14.12.2020  
E-Mail

## **Ihre Ratsanfrage RA-474/2020 - Tierrettung in Chemnitz**

Sehr geehrte Frau Schaper,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

- 1. Gibt es eine rechtliche Grundlage, nach der für derartige Einsätze Sondergenehmigungen für das Halten in Halteverboten, auf Bürgersteigen oder Ähnliches erteilt werden können?**

Die Erteilung einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO setzt Gründe voraus, welche das öffentliche Interesse an dem Verbot, von welchem dispensiert werden soll, überwiegen. Die mit dem Verbot verfolgten öffentlichen Belange sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen die besonderen Interessen desjenigen, der die Ausnahmeerlaubnis begehrt, abzuwägen.

Zum Beispiel überwiegt das öffentliche Interesse, als Fußgänger einen Gehweg ungehindert nutzen zu können, hier eindeutig dem Interesse des Abstellens von Fahrzeugen auf einem Gehweg.

- 2. Gibt es eine rechtliche Grundlage, nach der – ähnlich wie für Pflegedienste – straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können?**

Pflegedienste erhalten die Ausnahmegenehmigung nur zum Parken in den ausgewiesenen Bewohnerparkzonen im Bereich der Innenstadt sowie zum gebührenfreien Parken in den Parkraumbewirtschaftungszonen in Chemnitz.  
Darüberhinausgehende Parksonderrechte (z.B. Halten in Halt- und Parkverboten, auf Bürgersteigen o.ä.) sind nach den Vorgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr auch für Pflegedienste nicht genehmigungsfähig.

**3. Welche Möglichkeiten bestehen für die Tierrettung, bei dringenden Einsätzen möglichst nah am Einsatzort zu halten, auch wenn alle Parkplätze besetzt sind? Ist die Erstellung einer entsprechenden Verordnung durch die Stadt Chemnitz möglich?**

Voraussetzung für die Prüfung der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist eine entsprechende Antragstellung mit ausreichender Begründung der Notwendigkeit. Ein solcher Antrag ist bisher nicht eingegangen.

Aufgrund einer telefonischen Anfrage wurden Recherchen durchgeführt.

Im Ergebnis konnten sowohl innerhalb von Sachsen, als auch in Sachsen-Anhalt und Bayern keine Städte/Gemeinden gefunden werden, welche derartige Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Eine Verordnung kann die Stadt Chemnitz nicht erlassen, da es sich um Bundesrecht im Vollzug des Freistaates Sachsen handelt.

Freundliche Grüße

*Michael Stötzer*  
Bürgermeister